

Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten überdies in Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind.

(3) Unter Erhebung im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

[BGBl I 2019/104]

Literatur: *Matzinger/Sturmlechner*, Finanzverfassung wider den Faktor 10, ÖHW 2008, H 1/2, 36; *Fellner*, Vereinheitlichung von Abgaben- und Abgabenstrafverfahren? RdW 2008, 750; *Koran*, Vereinheitlichung der Abgabenordnungen, Finanz Aktuell 6/2008, 10; *Ritz/Rathgeber/Koran*, Verwaltungsreform: Harmonisierung der Abgabenordnungen, in *Platzer/Hink/Pilz* (Hrsg), So managen wir Österreich, Wien 2008, 198; *oV*, Abgabenverwaltungsreformgesetz – RV; ARD 5928/3/2009; *Koran*, Abgabenordnung neu, SWK 2009, T 159; *D. Pilz*, Die neue Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden, RFG 2009, 124; *P. Pilz*, Die Weichen für „harmonische“ Abgabenordnung sind gestellt, Kommunal 2009, H 10, 16; *Lengheimer*, Neues Gesetz macht es teils nur noch komplizierter, Kommunal 2009, H 9, 42; *Koch*, Nachlese zu den BAO-Informationsveranstaltungen des Steiermärkischen Gemeindebundes, Steiermärkische Gemeindenachrichten 2010, H 1/2 6; *Koch*, BAO: Neue Verzinsungspflicht für „alte“ unverzinst zugestandene Zahlungserleichterungen? Steiermärkische Gemeindenachrichten 2010, H 1/2, 8; *Rief*, Alle neune, public – das österreichische gemeindemagazin, 2/2010, 28; *Pilgermair/Pülzl*, Auslaufen der LAOs, Übergangsregelungen mit Zündstoff? ÖStZ 2010, 319; *Mühlberger*, Gemeindeabgaben – Rechtsgrundlagen und Rechtsfestsetzung, ÖGZ 5/2010, 48.

Übersicht

I. Bundesabgaben.....	1–14c
II. Landes- und Gemeindeabgaben	15–24
III. Erhebung.....	25–29

I. Bundesabgaben

1 Vor dem 1. Jänner 2010 galt die BAO (im Wesentlichen) nur für Bundesabgaben. § 7 Abs 6 F-VG 1948 (idF BGBl I 2007/100) hat die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf allgemeine Angelegenheiten und das Verfahren für die von Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden erhobenen Abgaben erweitert (siehe Rz 15 ff).

2 Bundesrechtlich geregelte öffentliche Abgaben iSd § 1 Abs 1 sind zB die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer, Gebühren nach dem GebG.

Ob eine Abgabe oder ein Beitrag vorliegt, richtet sich nicht nach der Bezeichnung; so sind zB der Altlastenbeitrag und der Dienstgeberbeitrag (§ 41 FLAG) Abgaben (*Stoll*, BAO, 16; *Unger in Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB, § 1, 17).

Nach § 13 Abs 5 PunzierungsG 2000 sind die Gebühren nach Abs 1 bis 3 Abgaben iSd § 1 BAO.

3 Im Verhältnis zu den **zollrechtlichen Vorschriften** (zB UZK, ZollR-DG) nur subsidiär gilt die BAO für Eingangs- und Ausgangsabgaben. Dazu gehören dem § 2 Abs 1 ZollR-DG zufolge Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (Zollrecht iSd Art 1 UZK) sowie die sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben (zB Einfuhrumsatzsteuer).

4 **Beiträge** sind Geldleistungen, die demjenigen auferlegt werden, der an der Errichtung oder Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse hat (zB *Ehrke-Rabel*, elements Steuerrecht⁴, 9).

Bundesrechtlich geregelte Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, sind zB die Kammerumlagen (§ 122 WKG) und der Zuschlag zu den Beiträgen zur Unfallversicherung (§ 30 Abs 3 BSVG).

Die BAO gilt weiters für (landesrechtlich geregelte) Landwirtschaftskammerumlagen nach den jeweiligen Landwirtschaftskammergesetzen (zB gem § 40 Abs 5 OÖ LandwirtschaftskammerG 1967, § 32 Abs 9 (Steiermärkisches) LandwirtschaftskammerG, § 46 Abs 4 Tiroler LandwirtschaftskammerG), soweit sie von den Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind.

5 Für die genannten Abgaben und Beiträge ist die BAO anzuwenden, wenn ihre Erhebung den **Abgabenbehörden des Bundes** obliegt. Abgesehen von den in § 49 Z 1 (idF BGBl I 2019/104) genannten Abgabenbehörden (BMF, Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe, Zollamt Österreich) werden für Teilbereiche in Gesetzen auch andere Behörden zu Abgabenbehörden des Bundes erklärt.

6 Gem § 15 Abs 1 KGG 1992 haben die Vertretungsbehörden hinsichtlich **Konsulargebühren** die Befugnisse von Abgabenbehörden.

Nach § 191 Abs 5 MineralrohstoffG ist der für Angelegenheiten des Bergwesens zuständige BM (derzeit BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) hinsichtlich der **Freischurf- und Maßengebühren** als Abgabenbehörde tätig.

7 Nach § 13 Abs 1 Marktordnungsg 2007 (MOG 2007) sind auf Abgaben zu Marktordnungszwecken, die im Rahmen von Regelungen des gemeinschaftsrechtlichen **Markt-**

ordnungsrechts hinsichtlich Marktordnungswaren erhoben werden, die Vorschriften der BAO anzuwenden, soweit durch das MOG 2007 oder durch VO auf Grund des MOG 2007 nicht anderes bestimmt ist. Abgabenbehörde ist die jeweils zuständige Marktordnungs- und Zahlstelle.

Im Verfahren zur Festsetzung des **Agrarmarketingbeitrags** ist nach § 21i Abs 3 AMA-Gesetz 1992 die BAO anzuwenden.

Der für Angelegenheiten des **Familienlastenausgleichs** zuständige BM ist auch Abgabenbehörde iSd § 49 Z 1 BAO (zufolge § 51 Abs 1 erster Satz FLAG). **7a**

Strittig ist, ob sich aus § 1 die Anwendbarkeit der BAO für Ermittlungen ergibt, die wegen einer Informationsklausel eines **DBA** (vgl Art 26 OECD-MA) getätigt werden (vgl *Lohr*, Auskunftsverkehr, 66, wonach die Anwendbarkeit der BAO unmittelbar aus den Auskunfts-klauseln abzuleiten ist). **8**

Im **Abgabenvollstreckungsverfahren** sind dem § 1 zweiter Satz AbgEO zufolge die Bestimmungen der BAO anzuwenden, soweit sich aus der AbgEO nicht anderes ergibt. **9**

Im **Finanzstrafverfahren** ist die BAO nur insoweit anzuwenden, als dies das FinStrG anordnet. Dies geschieht zB in den §§ 56 Abs 2, 77 Abs 2, 171 Abs 5, 172 Abs 1 und 185 Abs 5 FinStrG. **10**

Für **Sozialversicherungsprüfungen** gelten gem § 41a Abs 1 letzter Satz ASVG die für Außenprüfungen maßgeblichen Vorschriften der BAO. **12**

Dies sind nicht nur spezielle für abgabenbehördliche Prüfungen geltende Normen (wie zB § 148 über die Ankündigung der Prüfung, den Prüfungsauftrag und die Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Wiederholungsprüfungen), sondern auch ganz allgemein bei Ermittlungshandlungen zu beachtende Bestimmungen, wie etwa die §§ 48a, 76, 80-91, 111-113, 115 Abs 1 und 2, 141, 143, 158, 166-183.

Art 27 Abs 3 UStG 1994 (Vorlage von Urkunden) ordnet die sinngemäße Geltung der BAO an. **13**

Nach § 62 Abs 2 VwGG hat der **VwGH**, wenn er in der Sache selbst entscheidet, soweit im VwGG nicht anderes bestimmt ist, jene Vorschriften anzuwenden, die das Verwaltungsgericht anzuwenden hätte. **14**

Nach § 9 Abs 4 BStFG 2015 sind die Bestimmungen der BAO für das Feststellungsverfahren gem § 9 Abs 2 und 3 BStFG 2015 anzuwenden. **14a**

Nach § 9 VPDG sind bei der Kontrolle der Einhaltung des § 8 VPDG (Übermittlung von Dokumentationen) die für die Erhebung der Abgaben geltenden Bestimmungen, wie insbesondere die BAO, sinngemäß anzuwenden. **14b**

Nach § 2 Abs 2 CFPG sind auf die **Prüfung von Förderungen** (iSd § 1 CFPG) § 143, § 144, § 146, § 146a, § 148 Abs 1, 2, 4 und 5, § 149, § 150 sowie § 153f Abs 1 und 3 BAO sinngemäß anzuwenden. **14c**

II. Landes- und Gemeindeabgaben

- 15** Die **Erweiterung des Anwendungsbereiches** der BAO auf Landes- und Gemeindeabgaben (Inkrafttreten 1. Jänner 2010) erfolgte durch die Änderung des § 1 durch das AbgVRefG (BGBl I 2009/20).
- 16** Nach § 7 Abs 6 F-VG 1948 (idF BGBl I 2007/100) regelt die Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben.

In verfassungskonformer (§ 7 Abs 6 F-VG 1948 berücksichtigender) Auslegung betrifft die Erweiterung des Anwendungsbereiches nur Abgaben iSd F-VG 1948.

- 17** **Abgaben** im finanzverfassungsrechtlichen Sinn sind nur öffentlichrechtliche Geldleistungen, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben (zB VfGH 14.12.2004, B 514/04).

In erster Linie kommt es hierfür darauf an, ob die Ertragshoheit, somit die primäre Verfügungsberechtigung über den Ertrag der Geldleistung, bei einer Gebietskörperschaft liegt. Eine solche Verfügungsberechtigung kann auch in einer (vom Träger der Ertragshoheit vorgenommenen) Vorausverfügung, insbesondere einer gesetzlichen Zweckbindung, zum Ausdruck kommen (zB VfGH 28.2.2002, B 1408/01).

- 18** Keine Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinn sind beispielsweise Kammerumlagen, Beiträge an Tourismusverbände und Sozialversicherungsbeiträge (vgl zB *Ruppe in Korinek/Holoubek*, B-VG, § 5 F-VG Tz 6 ff).

- 19** § 7 Abs 6 F-VG 1948 setzt weiters voraus, dass die Erhebung der Abgabe einer **Abgabenbehörde** (des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde) obliegt. Maßgebend ist (nach ErlRV 38 BlgNR 24. GP, 5) der organisatorische Abgabenbehördenbegriff.

- 20** Für die sich aus § 7 Abs 6 F-VG 1948 ergebende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist somit entscheidend, wer die Abgabe verwaltet. Ist dies keine Gebietskörperschaft, sondern ein anderer Rechtsträger, so ist § 7 Abs 6 F-VG 1948 nicht anwendbar (vgl zB ErlRV 38 BlgNR 24. GP, 5).

Ein solcher anderer Rechtsträger ist beispielsweise die GIS Gebühren Info Service GmbH. Soweit sie Landesabgaben (zB nach § 4 Abs 1 Burgenländisches KulturförderungsbeitragsG, § 3 Abs 1 Kärntner Landesmusikschul-FörderungsbeitragsG, § 7 Abs 1 NÖ RundfunkabgabeG, § 4 Abs 1 Salzburger RundfunkabgabeG, § 4 Abs 1 Tiroler KulturförderungsabgabeG 2006) erhebt, bleibt der Landesgesetzgeber zuständig zur Entscheidung, welche Verfahrensrechtsordnung (zB AVG) hierfür anzuwenden ist.

- 21** Abgabenbehörden eines Landes sind alle ihm organisatorisch zuzurechnenden Behörden, die Abgaben erheben, somit beispielsweise nicht nur die „Abgabenabteilung“ eines Amtes der Landesregierung, sondern auch jede andere Abteilung, wenn sie eine Abgabe verwaltet (vgl ErlRV 38 BlgNR 24. GP, 5).

- 22** Wie bisher gilt die BAO nicht für **Verwaltungsabgaben** iSd § 78 AVG. Dies betrifft nunmehr auch Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden (vgl zB OÖ Landesverwal-

tungsabgabenverordnung 2001, OÖ Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, Wiener VerwaltungsabgabenG 1985).

(Rz 23 bleibt frei)

Über den sich aus § 7 Abs 6 F-VG 1948 (mittelbar) ergebenden Anwendungsbereich **24** hinaus gilt die BAO auch dann, wenn es landesrechtlich ausdrücklich angeordnet ist, wie zB nach § 11 Abs 1 (Kärntner) JagdabgabeG, § 56 Abs 1 Salzburger TourismusG 2003, § 11 Abs 3 (Vorarlberger) TiergesundheitsfondsG.

III. Erhebung

§ 1 Abs 3 (idF BGB I 2019/104) entspricht dem bisherigen § 49 Abs 2. **25**

Zu den der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen **26** Maßnahmen gehören **alle der Durchsetzung von Abgabenansprüchen dienenden** behördlichen **Maßnahmen**, die die Ermittlung, Festsetzung, Einhebung (einschließlich Rückzahlung und Nachsicht) und zwangsweise Einbringung zum Ziel haben (VwGH 25.4.1996, 96/16/0068). Dazu gehören etwa auch die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen (VwGH 9.12.1992, 91/13/0204).

Die **Einhebung** (iSd 6. Abschnittes der BAO) ist Teil der Erhebung. Vereinzelt knüpfen **27** Zuständigkeitsregelungen an die Einhebung an (zB § 21 Abs 1 erster Satz UStG 1994, § 9 Abs 2 ALSaG).

Der Erhebungsbegriff wird auch in anderen Abgabenvorschriften verwendet (zB im § 9 **28** ALSaG, § 11 NoVAG, § 6 Abs 5 ErdgasAbgG, § 6 Abs 5 KohleAbgG, § 8 StabAbgG).

Hingegen wird unter Erhebung iSd § 7 Abs 3 F-VG die Erschließung einer Einnahme- **29** quelle durch Einführung einer bestimmten Steuerart verstanden (VfGH 10.10.1966, G 14/66, Slg 5357). Einen abweichenden Erhebungsbegriff verwendet auch Art 26 Abs 1 OECD-MA, wo ua von „Veranlagung oder Erhebung“ die Rede ist. Abweichend ist auch die Terminologie in § 172 Abs 1 FinStrG (vgl *Arnold*, AnwBl 1998, 729, FN 2).

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit sie hierauf nicht un-
mittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegen-
heiten

- a) **der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten**
 1. **Beihilfen aller Art und**
 2. **Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen;**
- b) **des Tabakmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes aufgrund des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. Nr. 830/1995, behördliche Aufgaben zu besorgen haben;**
- c) **der von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden zuzuerkennenden oder rückzufordernden landesrechtlich geregelten Erstattungen von Abgaben;**
- d) **der Rückforderungen (§ 241a).**

[BGBl I 2019/103)

Übersicht

I. Bundesabgaben.....	1–4
II. Landes- und Gemeindeabgaben	5
III. Sozialbetrugsbekämpfungsg.....	6

I. Bundesabgaben

1 Beihilfen iSd § 2 lit a Z 1 sind zB die Familienbeihilfe gemäß §§ 2 ff FLAG (VwGH 27.8.2008, 2008/15/0202, 0203; 28.4.2009, 2006/13/0189), die Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG), die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge (§§ 30m ff FLAG) und die Kleinkindbeihilfe (§§ 32 ff FLAG) sowie nach *Ellinger/Sutter/Urtz* (BAO³, § 2 Anm 4) auch der Mutter-Kind-Pass-Bonus (§§ 38d ff FLAG). Die Ausgleichszahlung nach § 4 Abs 2 FLAG gilt gem § 4 Abs 6 FLAG als Familienbeihilfe.

Nach § 4 erster Satz Gesundheits- und Sozialbereich-BeihilfenG finden die Bestimmungen der BAO (grundsätzlich) Anwendung auf die dort genannten Beihilfen (diese Anwendbarkeit ist nicht nur sinngemäß).

Die sinngemäße Anwendung der BAO ist in den §§ 30h Abs 2 letzter Satz, 31c Abs 4 letzter Satz, 31d Abs 4 letzter Satz und 31e letzter Satz FLAG angeordnet. Dies betrifft Naturalleistungen (vgl *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³, § 2 Anm 5).

2 Eine Erstattung liegt vor, wenn einem Abgabepflichtigen eine zu Recht entrichtete Abgabe auf Grund eines hinzutretenden Abgabentatbestandes ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist (zB *Stoll*, BAO, 28; *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³, § 2 Anm 8; *Unger* in *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB, § 2, 19; *Fischerlehner* in *Fischerlehner/Brennsteiner*, Abgabenverfahren I BAO³, § 2 Rz 2).

Eine **Vergütung** liegt vor, wenn dieser Anspruch unter sonst gleichen Umständen einer anderen Person als dem Abgabepflichtigen zusteht (zB *Stoll*, BAO, 30; *Arnold*, Schuld und Haftung, 109; *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³, § 2 Anm 8; *Unger* in *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB, § 2, 19).

Erstattungen sind (bzw waren) geregelt zB im § 33 ErbStG, § 9 VersStG und § 7 FSchStG. Dazu gehören auch „Rückerstattungen“ entrichteter Quellensteuern auf Grund von Bestimmungen eines DBA.

Vergütungen sind zB jene gem § 12 NoVAG und gem § 3 Abs 2 ErdgasAbgG sowie nach dem EnergieabgabenvergütungsG.

Nach § 10 IStVG (idF BGBl I 2021/3) ist die Vergütung nach dem IStVG eine Vergütung iSd § 2 BAO.

Bei den Verbrauchsteuern regelt Erstattungen und Vergütungen zB § 5 BierStG 1995, § 7 TabStG 1995, § 5 MinStG 1995.

Die „Erstattung“ der Vorsteuer gem § 21 Abs 9 UStG 1994 (bzw nach der Verordnung BGBl 1995/279) ist keine Erstattung im genannten Sinn (*Unger* in *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB, § 2, 19).

Die „Erstattung“ gem § 10a Abs 7 KVG ist eine Rückzahlung eines Betrages, weil der diesbezügliche Abgabenanspruch nicht entstanden ist.

Unter **Abgeltungen** können solche staatlichen Leistungen verstanden werden, die zu einer pauschalen Entlastung von einer angenommenen (in Durchschnittsbetrachtung unterstellten) Besteuerung führen (zB *Unger* in *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB, § 2, 19) 3

Eine Abgeltung ist (bzw war) zB die Mietzinsbeihilfe gem § 107 EStG 1988 (zB *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³, § 2 Anm 6). Bausparprämien (§ 108 EStG 1988) sind ungeachtet ihrer Bezeichnung als „Erstattungen“ eher Abgeltungen (vgl *Stoll*, BAO, 29; *Unger* in *Althuber/Tanzer/Unger*, BAO-HB, § 2, 19; *Fischerlehner* in *Fischerlehner/Brennsteiner*, Abgabenverfahren I BAO³, § 2 Rz 4).

Das **Tabakmonopol** ist im TabakmonopolG 1996 geregelt. 4

II. Landes- und Gemeindeabgaben

Erstattungen (iSd § 2 lit c BAO) sind beispielsweise in folgenden landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen: 5

- § 14 NÖ GebrauchsabgabeG 1973,
- § 9 Abs 5 Wiener BaumschutzG,
- § 56 Wiener GaragenG,
- § 15 (Wiener) GebrauchsabgabeG 1966,
- § 15 (Wiener) Kanalanlagen- und EinmündungsgebührenG.

Einige solche Bestimmungen verwenden das Wort „Rückerstattungen“, wie etwa:

- § 7 Abs 3 Kärntner MotorbootabgabeG 1992,
- § 51 (Vorarlberger) BestattungsgG,
- § 51 Abs 11 Bauordnung für Wien,
- § 7 (Wiener) Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe.

In § 26 Abs 7 OÖ RaumordnungsgG 1994 ist von „zurückerstatten“ die Rede.

III. SozialbetrugsbekämpfungsgG

Nach § 8 Abs 12 SBBG sind auf das Verfahren die Vorschriften der BAO sinngemäß (mit den im SBGG genannten Besonderheiten) anzuwenden. 6

Siehe hierzu § 85 Rz 9a, § 93 Rz 3a, § 102 Rz 1, § 245 Rz 11a, § 249 Rz 3a und § 308 Rz 22 sowie im ZustG § 2 Rz 26 und § 26 Rz 3a.

§ 2a. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden. § 54 VwGVG gilt jedoch sinngemäß für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder.

[BGBl I 2013/70]

Literatur: *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Wien 2013, 135 ff; *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Wien 2013, 230 ff; *Ennöckl*, Laienrichter und Rechtspfleger an den Verwaltungsgerichten, ÖJZ 2013, 853; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte², Wien-Graz 2017, 377 ff.

Übersicht

I. Allgemein	1-5
II. Rechtspfleger	6-12

I. Allgemein

- 1 § 2a (idF FVwGG 2012) erweitert den Anwendungsbereich der BAO, der bisher in den §§ 1 und 2 auf Abgabenbehörden abstellt, auf Verwaltungsgerichte und auf Verfahren, soweit die belangte Abgabenbehörde die BAO anzuwenden hat. Siehe auch § 269 Abs 1 (idF FVwGG 2012), wonach die Verwaltungsgerichte im Beschwerdeverfahren die Obliegenheiten und Befugnisse haben, die den Abgabenbehörden auferlegt und eingeräumt sind.
- 2 Die BAO (und nicht das VwGVG) gelten auch für die Landesverwaltungsgerichte, soweit die belangte Landes- oder Gemeindebehörde in Abgabenverfahren die BAO anzuwenden hat.
- 3 Nach § 1 VwGVG regelt dieses Bundesgesetz das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Diese Norm ist zwar *lex posterior* im Verhältnis zu § 2a BAO. Allerdings verhindert § 58 Abs 2 VwGVG eine materielle Derogation des § 2a BAO.

Nach § 58 Abs 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, unberührt.
- 4 Durch Bundesgesetz kann auch das Abgabenverfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder geregelt werden (Art 136 Abs 3 zweiter Satz B-VG idF BGBl I 2012/51). Die BAO ist ein solches Bundesgesetz.
- 5 Übrigens ist nach Art 10 Abs 1 Z 1 B-VG (idF BGBl I 2012/51) ua für „die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder“ die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

II. Rechtspfleger

- 6 Nach Art 135a Abs 1 B-VG (idF BGBl I 2012/51) kann im Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bediensteten übertragen werden.
- 7 Von dieser Ermächtigung hat das Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) keinen Gebrauch gemacht.
- 8 Solche Bedienstete (Rechtspfleger) sind im Gesetz über das **Verwaltungsgericht Wien** (LGBI 2012/83 idF 2016/18) vorgesehen und in den §§ 4, 4a, 5, 25, und 26 geregelt.

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl I 2013/33, Art 1) enthält lediglich folgende Rechtspfleger betreffende Bestimmung: 9

„Vorstellung gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers

§ 54. (1) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Rechtspflegers (§ 2) kann Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes erhoben werden.

(2) Gegen verfahrensleitende Beschlüsse des Rechtspflegers ist eine abgesonderte Vorstellung nicht zulässig. Sie können erst in der Vorstellung gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden.

(3) Die Frist zur Erhebung der Vorstellung beträgt zwei Wochen. § 7 Abs. 4 Z 1, 2 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Jedes Erkenntnis und jeder Beschluss im Sinne des Abs. 1 hat eine Belehrung über die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung beim zuständigen Mitglied des Verwaltungsgerichtes zu enthalten. Das Verwaltungsgericht hat auf die bei der Einbringung einer solchen Vorstellung einzuhaltenden Fristen hinzuweisen.“

§ 54 VwGVG enthält keine Aussagen über die Wirkung von Vorstellungen sowie darüber, wie über Vorstellungen zu entscheiden ist. 10

Die Gesetzesmaterialien (nämlich die Begründung des AA 300 24. GP) zu § 54 VwGVG enthält lediglich folgende Rechtspfleger betreffende Aussagen:

„Die Erhebung einer Vorstellung gegen das Erkenntnis oder den Beschluss des Rechtspflegers soll nicht zur Folge haben, dass das Erkenntnis bzw. der Beschluss ex lege außer Kraft tritt. Die Erhebung einer Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, wenn auch die Beschwerde beim Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung hatte.

Ob die Vorstellung aufschiebende Wirkung hat, braucht nicht eigens geregelt zu werden: Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben Beschwerden beim Verwaltungsgericht in der Regel aufschiebende Wirkung. Schließt die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde aus (oder hat die Beschwerde bereits ex lege keine aufschiebende Wirkung), so ändert die Erhebung einer Vorstellung daran nichts.

Gemäß § 28 Abs. 2 bis 4 und § 50 ist das Verwaltungsgericht zur Entscheidung in der Sache verpflichtet. Grundlage für die Entscheidung des zuständigen Mitglieds beim Verwaltungsgericht kann nach der vorgeschlagenen Änderung nicht nur das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde, sondern auch des Ermittlungsverfahrens, das vom Rechtspfleger geführt wurde, sein.“

Der dritte Satz des § 2a BAO (idF BGBl I 2013/70) normiert eine Ausnahme vom Grundsatz, dass in Abgabenangelegenheiten die Landesverwaltungsgerichte das VwGVG nicht anzuwenden haben. Er ordnet die sinngemäße Geltung des § 54 VwGVG für das Verfahren der Verwaltungsgerichte der Länder an. 11

Die Rechtspfleger-Entscheidung ist so lange (schwebend) wirksam, bis der Richter über die Beschwerde entschieden hat. Mit der Entscheidung des Richters scheidet die Entscheidung des Rechtspflegers aus dem Rechtsbestand aus (*Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht², 382). 12

§ 3. (1) Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a und c angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses

Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag, die Beschwerdezinnsen und die Anspruchszinnsen,
- c) die im Abgabeverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen, Verwaltungskostenbeiträge sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinnsen, die Aussetzungszinnsen, die Säumniszuschläge und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Bundesabgabenordnung sowie alle Abgaben im Sinn des Abs. 1 und das Tabakmonopol (§ 2 lit. b) regeln oder sichernden

- a) unmittelbar wirksamen Rechtsvorschriften der Europäischen Union,
- b) Bundesgesetze,
- c) Landesgesetze und
- d) auf Grund des freien Beschlussrechtes ergangene Beschlüsse der Gemeindevertretungen (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948).

(4) Die von den Abgabenbehörden des Bundes zu Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

[BGBl I 2019/103]

Übersicht

I. Bundesabgaben.....	1–3
II. Landes- und Gemeindeabgaben	3a–3e
III. Verweisungen	4–8
IV. § 3 Abs 6	9

I. Bundesabgaben

- 1 Der Abgabebegriff des § 3 Abs 1 ist weiter als der im § 1 Abs 1 verwendete Begriff der öffentlichen Abgaben (*Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO³, § 3 Anm 2).
- 2 Der im § 3 Abs 2 umschriebene Begriff der **Nebenansprüche** ist zB für die §§ 3 Abs 4, 7 Abs 2, 213 Abs 1 und 227 Abs 4 lit g von Bedeutung.